

## Besprechung / Comptes rendu

### Multimedia und Urheberrecht

**STEPHAN BEUTLER**

Abhandlungen zum schweizerischen Recht, ASR, Band 619, Stämpfli Verlag AG, Bern 1998, 352 Seiten, CHF 112.–, DEM 112.–, ISBN 3-7272-0321-8

Das Urheberrecht wird bekanntlich von der sich in Gang befindlichen Digitalisierung von Medieninhalten sowie der Konversion der Bereiche Medien, Telekommunikation und Informatik besonders stark betroffen und herausgefordert. Stephan Beutler hat es unternommen, im Rahmen seiner Dissertation die sich aus Schweizer Sicht stellenden Rechtsfragen bei der Schaffung und Verwertung interaktiver multimedialer Werke anzugehen. Aufgrund der Fülle der behandelten Aspekte gelingt es dem interessierten Leser rasch, einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion verschiedener Rechtsfragen zu gewinnen. Die Breite der behandelten Aspekte geht jedoch etwas auf Kosten der Tiefe, insbesondere was den Einbezug internationaler Abkommen und Harmonisierungsbestrebungen betrifft.

Der Begriff «Multimedia» selber wurde im Verlauf der letzten Jahre gleichermaßen missbraucht wie zerredet und dient heute daher nur noch in Begleitung einer präzisen Definition als Anknüpfungspunkt juristischer Überlegungen. Der Autor versteht unter einem Multimediaprodukt ein solches, «das auf einem Datenträger verschiedene Medien wie Text, Ton und/oder Bild vereinigt, in digitaler Form speichert und diese mit Hilfe von Computerprogrammen so erschliesst, dass sie untereinander interaktiv zugänglich sind.» Neue Komprimierungstechnologien sowie die Erhöhung der Übertragungskapazitäten der Internets auf der einen Seite sowie mangelnder wirtschaftlicher Erfolg von Multimediaprodukten auf Datenträgern (CD ROM) auf der anderen Seite haben allerdings innert kürzester Zeit dafür gesorgt, dass «multimediale» Produkte heute vorab Online verbreitet werden, weshalb die Beschränkung auf Trägerprodukte bereits heute überholt ist. Im Rahmen seiner rechtlichen Ausführungen sprengt der Autor jedoch glücklicherweise seine eigene Definition und schliesst die Online-Verbreitung multimedialer Werke in seine Überlegungen ein.

Im Einklang mit der herrschenden Lehre geht Beutler davon aus, dass sich die im Zusammenhang mit Multimedia stehenden Rechtsfragen grundsätzlich mit den Bestimmungen des geltenden Urheberrechtsgesetzes lösen lassen. Dabei spricht Beutler einer einschränkenden Anwendung der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen das Wort. Er vermittelt diesbezüglich nützliche Anregungen, insbesondere betreffend die Anwendung des Zitatrechtes auf Multimediaprodukte. Etwas gar eng versteht er das Recht zur Herstellung von Museums-, Messe- und Auktionskatalogen, wenn er den Veranstaltern das Recht absprechen will, derartige Kataloge Online zugänglich zu machen.

Das Problem der komplizierten und teuren Lizenzierung bestehender Werke für Multimediaprodukte lässt sich nach Ansicht Beutler's kaum über Gesetzesänderungen lösen. Vielmehr ruft er die Rechteinhaber selber sowie die Verwertungsgesellschaften dazu auf, effizientere Verwertungsstrukturen zu schaffen. Im Einklang mit der herrschenden Lehre in der Schweiz sowie in der Europäischen Union verwirft Beutler die Idee von Zwangslizenzen. De lege ferenda schlägt er – analog zum deutschen Urheberrechtsgesetz – vor, die gravierenden Folgen fehlender Verwertungsrechte an einem Teil der Inhalte komplexer Werke dadurch zu mildern, dass der gutgläubige Produzent durch Nachzahlung der Lizenzgebühren Verbotsansprüche abwenden kann.

In einem umfangreichen Kapitel geht Beutler den Auswirkungen der neuen Nutzungsformen auf das Urheberpersönlichkeitsrecht nach. Die Digitalisierung von Werken lässt bekanntlich deren Veränderung bis zur Entstellung zu, weshalb die Urheberpersönlichkeitsrechte im Bereich Multimedia – wenigstens theoretisch – besonders gefährdet sind. Die in angelsächsischen Rechtsordnungen vorgesehenen Möglichkeiten des Autors, auf die Geltendmachung persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche zu

verzichten, verwirft Beutler und spricht sich statt dessen für eine – massvolle – Stärkung der Urheberpersönlichkeitsrechte aus.

Beim Thema des vieldiskutierten Vervielfältigungsbegriffes hält Beutler dafür, diesen auch auf ephemere Speichervorgänge anzuwenden, jedoch – in Anlehnung an den EU-Richtlinienvorschlag zur Informationsgesellschaft – rein technisch bedingte Vervielfältigungen vom Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers auszunehmen.

Sodann geht Beutler dem Umfang des Eigengebrauchs an digitalisierten Werken nach und macht auf die Problematik aufmerksam, dass zur Zeit gestützt auf Art. 19 IV URG diesbezüglich Computerprogramme einseitig privilegiert sind. Als Lösung schlägt er vor, entweder diese Sondernorm zu streichen oder aber sämtliche digitalisierten Werke und Leistungen von der Schrankenbestimmung des Eigengebrauchs auszunehmen. Dasselbe Postulat stellt er für den Bereich des Erschöpfungsrechtes auf, wo Computerprogramme ebenfalls einer Sonderregelung unterstehen.

Schliesslich fordert Beutler einen starken Schutz technischer Schutzsysteme vor Umgehung. Sowohl die Herstellung als auch das Inverkehrbringen von Umgehungsvorrichtungen müssten strafrechtlich als eigene Tatbestände sowie als Officialdelikte ausgestaltet sein, um der drohenden Urheberrechtspiraterie an digitalisierten Werken zu begegnen.

*RA Dr. Rolf Auf der Maur, Zürich*